

III.

V e r o r d n u n g ,

die Behandlung der Besitzstandsverzeichnisse betr.

§. 1.

Die, nach §. 11 der Instruktion zu Aufstellung der Kataster an die einzelnen Grundstücksbesitzer hinauszugebenden Besitzstandsverzeichnisse haben diese sorgfältig aufzubewahren und bei jeder vorkommenden Veränderung im Besitze, Abspaltung, Zerschlagung, Zukauf eines Grundstücks und Konsolidation oder Bereinigung mit dem Hauptgutskomplexe bei den betreffenden Grund- und Hypothekenbehörden unfehlbar vorzulegen. Letztere dürfen keine dergleichen Besitzveränderungen ferner konfirmiren oder in den Lehnbüchern vormerken, bevor nicht die betreffenden Besitzstandsverzeichnisse zur Stelle geschafft sind, und haben die Betheiligten es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie sich durch deren Nichtbeibringen Ungelegenheiten zuziehen.

§. 2.

Der eigenmächtigen Eintragung vorgekommener Veränderungen haben sich die Inhaber der Besitzstandsverzeichnisse bei Einem Thaler Strafe gänzlich zu enthalten, und wenn dergleichen ja vorkommen, so ist auf Kosten des Besitzers eine neue Abschrift anzufertigen, was auch geschehen muß, wenn diese Verzeichnisse verloten gegangen oder so schlecht gehalten sind, daß sie nicht weiter benugt werden können.

§. 3.

Etwaige Fälschungen dieser Grundstücksverzeichnisse unterliegen selbstverständlich den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

§. 4.

Wenn durch Abspaltungen oder Zerschlagungen neue Steuerkonten entstehen, so werden die ersten dadurch nöthig werdenden Besitzstandsverzeichnisse an die neuen Erwerber gegen Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.
